Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 9

Artikel: Erlasse gegen die Religion

Autor: Szikra, Janos

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erlasse gegen die Religion

Von Janos Szikra

In der Sowjetunion sind neue religionsfeindliche Ukase erlassen worden, wenigstens vorläufig für die russische Föderation (RSFSR). Sie stehen im Zusammenhang mit der Liquidierung der Aera Chruschtschew und stellen eine weitere Etappe im Kampfe dar, welchen das System mit unterschiedlichen Methoden immer gegen die Kirchen geführt hat. Ein Blick auf die Geschichte weist den neuen Erlassen ihren Platz zu.

Auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einem kommunistisch regierten Land werden die dialektischen Regeln vom Verhältnis zwischen Strategie und Taktik angewandt: die strategische Zielsetzung ist die Vernichtung von Kirche und Religion (offiziell heisst es: soziale und wirtschaftliche Basis der Religion sind Klassengesellschaft und die damit verbundene Ausbeutung; nachdem die Basis verschwunden ist, muss der Ueberbau, eines dessen Elemente die Religion ist, auch verschwinden), die Taktik erlaubt jedoch zeitweilige Konzessionen abhängig von innen- und aussenpolitischen Zielen des Staates. Zwischen Staat und Kirche kann keine friedliche Koexistenz bestehen, denn die kommunistische Ideologie duldet keine andere Ideologie.

Drei Perioden

Wenn man die Geschichte der sowjetischen Kirchenpolitik «periodisiert», können folgende Entwicklungsperioden aufgestellt werden:

- 1917—1927 — Kurs auf die Schwächung,
- 1928—1939 — Kurs auf die Vernichtung,
- seit 1939 — Kurs auf die Ausnützung.

Als wichtigster gesetzgeberischer Akt auf dem Gebiet von Staat und Kirche gilt auch heute noch das «leninsche» Dekret des Volkskommissarenrates vom 23. 1. 1918, welches die grundlegenden Prinzipien des rechtlichen Status der Kirche in einer bis zum heutigen Tag dauernden Geltung vorschrieb.

Artikel 5 sagte: Die freie Ausübung religiöser Kulthandlungen wird insofern garantiert, als diese weder die öffentliche Ordnung stören, noch in die Rechte der Staatsbürger eingreifen. Artikel 9 verbot den Religionsunterricht, erlaubte ihn aber auf privatem Weg. Artikel 12 nahm der Kirche das Recht, Eigentumsobjekte zu haben (auch die Gotteshäuser stellen Staatseigentum dar und können für gemeinnützige Ziele vom lokalen Sowjet übernommen werden).

Dieses Dekret wurde durch Beschluss des Allrussischen Exekutivkomitees und des Volkskommissarenrates vom 8. 4. 1929 ergänzt; es ist auch heute noch gültig. Artikel 4 schrieb die Registrierung der Kirchgemeinden durch das Exekutivkomitee des lokalen Sowjets vor, welches sie jedoch auch ablehnen kann (Artikel 7). Die Sowjets dürfen (nicht müssen) den Kirchgemeinden die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Artikel 18 erlaubte den Religionsunterricht lediglich an den speziellen theologischen Kursen. Artikel 64 enthält einen der konstitutionell verankerten These der Trennung von Staat und Kirche (Art. 124) widersprechenden Grundsatz: die Kirchen unterstehen der Aufsicht durch den örtlichen Sowjet.

Dieser Beschluss eröffnete eigentlich die schwere Prüfungsperiode für die Kirchen. Am 15. 5. 1932 wurde der «antireligiöse Fünfjahresplan» von einer «privaten» Organisation, vom «Bund militanter Gottloser» verkündet, 1933/34 wurde jegliche Literatur religiösen Inhalts eingestellt, 1935/36 begann der Feldzug gegen die Kirchgemeinden für Entzug der Gotteshäuser.

Artikel 122/123 der geltenden Sowjetverfassung vom 5. 12. 1936 garantieren die Gleichberechtigung nur für verschiedene Nationalitäten und Geschlechter, nicht aber für die Anhänger der Kirchen und Sekten (auch das Gegenteil wurde freilich nicht dekretiert). Artikel 124 garantierte nur die «Freiheit» der Kulthandlungen und der antireligiösen Propaganda, ohne der Kirche das Recht auf eigene Propaganda gegeben zu haben.

1943 wurde beim damaligen Volkskommissarenrat (nach 1946 Ministerrat) ein «Rat für die Angelegenheiten der russisch-orthodoxen Kirche», 1944 ein «Beirat für die Angelegenheiten der nicht rechtgläubigen Bekenntnisse» errichtet, wodurch die staatliche Kontrolle über die Kirchen zentralisiert wurde.

Zick-Zack

Nach 1949 wies die staatliche Kirchenpolitik eine Zick-Zack-Linie auf: Liberalisierung während des Krieges, Verschärfung nach dem Kriege, Liberalisierung nach Stalins Tod (1954: Auflösung der Organisation der Gottlosen) und Verkündung des «ideologischen» Kampfes statt der administrativen und strafrechtlichen Massnahmen gegen die Kirche. Besonders von den Jahren 1958/59 an wurden zahlreiche Organe und Institutionen zum Kampf gegen die Kirche errichtet, welche jedoch die Raumgewinnung der Kirchen nicht verhindern konnten. Deshalb kamen während der letzten Jahre auch die «administrativen» Massnahmen erneut auf: Wegnahme von zahlreichen Gotteshäusern, Prozesse gegen Priester, besonders in den Volksdemokratien.

Der liberale Zeitpunkt

Die heutige strafrechtliche Bestimmung über Verletzung der Kirchengesetze und -verordnungen entstand in der liberalsten Periode der Chruschtschewschtschina, Ende 1960. Artikel 142 des Strafgesetzbuches (StGB) der RSFSR von 1960 lautete: «Die Verletzung der Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat sowie Schule und Kirche wird durch Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder Busse bis 50 Rubel bestraft.» Laut Artikel 27 des gleichen StGB wird die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug entweder in der bisherigen Arbeitsstelle des Verurteilten, oder in einem andern Ort innerhalb seines Wohnbezirks abgebüsst, wobei 5 bis 15 Prozent Lohnabzug vorgenommen wird.

Die Sanktion war also unter Umständen tatsächlich gering, auch wenn man einrechnet, dass die hohen Bussen im gegebenen

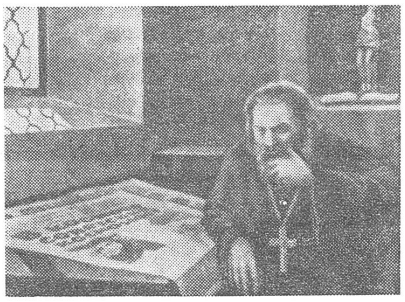

Laut diesem Gemälde von P. W. Michailow wird der Pope bei der Zeitungslektüre über die Kosmos-Erschliessung nachdenklich. Aber in Wirklichkeit bereiten ihm andere Veröffentlichungen mehr Sorge, nämlich die ...

РАЗДЕЛ ПЕРВЫЙ

УКАЗ ПРЕЗИДИУМА ВЕРХОВНОГО СОВЕТА РСФСР

219 **Об административной ответственности за нарушение законодательства о религиозных культах**

Президиум Верховного Совета РСФСР постановляет:

Установить, что нарушение законодательства о религиозных культах, выразившееся в следующих действиях:

уклонение руководителей религиозных объединений от регистрации объединения в органах власти;

нарушение установленных законодательством правил организации и проведения религиозных собраний, шествий и других церемоний культа;

организация и проведение служителями культа и членами религиозных объединений специальных детских и юношеских собраний, а также трудовых, литературных и иных кружков и групп, не имеющих отношения к отправлению культа,—

влечет за собой штраф в размере до пятидесяти рублей, налагаемый административными комиссиями при исполнительных комитетах районных, городских Советов депутатов трудящихся.

Председатель Президиума Верховного Совета РСФСР Н. ИГНАТОВ.
Секретарь Президиума Верховного Совета РСФСР С. ОРЛОВ.

Москва, 18 марта 1966 года.

УКАЗ ПРЕЗИДИУМА ВЕРХОВНОГО СОВЕТА РСФСР

220 **О внесении дополнений в статью 142 Уголовного кодекса РСФСР**

Президиум Верховного Совета РСФСР постановляет:

Дополнить статью 142 Уголовного кодекса РСФСР частью второй следующего содержания:

«Те же деяния, совершенные лицом, ранее судимым за нарушение законов об отделении церкви от государства и школы от церкви, а равно организационная деятельность, направленная к совершению этих деяний,—

наказываются лишением свободы на срок до трех лет».

Председатель Президиума Верховного Совета РСФСР Н. ИГНАТОВ.
Секретарь Президиума Верховного Совета РСФСР С. ОРЛОВ.

Москва, 18 марта 1966 года.

... neuen religionsfeindlichen Erlasse.

Im Kultursaal fällt der Vortrag über Atheismus aus: «Es gibt doch einen Gott!» («Ungarische Rundschau», Budapest), Ja, wenn sich der offizielle Atheismus auf Propaganda beschränken würde ...

Fall auf Freiheitsentzug umgewandelt werden müssen.

Neue Erlasse ...

Die Verschärfung dieser Sanktion durch die Ukase vom 18. 3. 1966 zeigt zugleich das Ende der Aera Chruschtschew. Die am erwähnten Tag erlassenen Verordnungen lauten wie folgt:

Ukas 219/1966:

«Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR beschliesst:

Die Verletzung der Gesetzgebung über religiöse Kulthandlungen:

— *Ablehnung der Registrierung der Vereinigung bei den Behörden ...*

— *Verletzung der gesetzlich festgestellten Bestimmungen bezüglich Organisation und Abhaltung von religiösen Zusammenkünften, Umzügen oder anderen Kulthandlungen;*

— *Organisation und Leitung von speziellen Kinder- und Jugendorganisationen, ferner von Arbeits-, Literatur- und anderen Zirkeln und Gruppen, welche mit den Kulthandlungen keinen Kontakt haben ...*

zieht eine Busse bis zu 50 000 Rubel nach sich ...

Ukas Nr. 220/1966:

«Die gleichen Handlungen, wenn sie von einer wegen Verletzung der Gesetze über Trennung der Kirche vom Staat und Schule von Kirche früher verurteilten Person begangen werden, ferner eine auf die Durchführung solcher Handlungen gerichtete organisatorische Tätigkeit wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren geahndet ...»

... und Interpretationen

Das Präsidium des Obersten Sowjets bediente sich seines konstitutionell garantierten Rechtes auf die offizielle Auslegung der Gesetze, und in dieser Eigenschaft erliess es den Ukas Nr. 221/1966 «über die Anwendung des Artikels 142 des StGB der RSFSR»:

«Unter Verletzung der Gesetze über Trennung von Kirche vom Staat und Schule von Kirche ... wird verstanden:

— *zwangsläufige Sammeltätigkeit und Besteuerung zugunsten religiöser Organisationen oder von Priestern;*

— *Anfertigung zwecks massenhafter Verbreitung oder massenhafte Verbreitung von Aufrufen, Briefen, Flugblättern und anderen Dokumenten, welche zur Nichtachtung der Gesetzgebung über die religiösen Kulten auffordern (beispielsweise ein Ausflug für Kinder oder eine Zusammenkunft für Kinder zwecks Religionsunterricht, Bibellesung usw. Anm. KB.),*

— *betrügerische Handlungen zwecks Herbeiführung von religiösen Aberglauben unter den Massen der Bevölkerung,*

— *Organisation und Durchführung von religiösen Versammlungen, Umzügen und anderen Kultzeremonien, welche die gesellschaftliche Ordnung verletzen (z. B. Gottesdienst während der Arbeitszeit usw. Anm. KB.),*

— *Ablehnung der Aufnahme von Staatsbürgern in Arbeit oder Schule, Entlassung von der Arbeit oder Ausschluss aus der Schule, Entzug der gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen und Vorteile der Staatsbürger sowie andere bedeutende Einschränkungen der Rechte der Staatsbürger wegen ihres Verhältnisses zur Religion.»*

Es ist zu betonen, dass der letzte Absatz sogar in der Periode der grausamsten Kirchenverfolgungen immer wiederholt wurde, damit der demokratische Charakter des Staates zur Geltung kommt. Dass aber der Werktätige seinen Posten wegen «Umorganisation» verliert, ein Kind oder Jugendlicher an der Mittel- oder Hochschule wegen Platzmangels nicht aufgenommen wird, ist nirgends verboten.

Seit einiger Zeit beobachtet man in allen Ostblockstaaten eine verschärfte Kampagne gegen die Kirche (Priesterprozesse in Ungarn seit Sommer 1965, die andauernden Angriffe der polnischen Kommunisten auf die polnische Kirchenführung usw.). In der UdSSR schaffte man jetzt auch die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer verschärften Aktion. Die «Ueberreste» der Vergangenheit sterben dem Schein nach von sich selbst nicht ab; der kommunistische Staat muss sie mit Gewalt bekämpfen. ■

Tod auf Antikommunismus

Am 16. April wurde Chu Van Binh von zwei Angreifern mit fünf Schüssen kritisch verwundet, als er sein Büro gegen Abend verliess.

Chu Van Binh ist unter dem Namen Chu Tu als Redaktor und Herausgeber der Saigoner Zeitung «Song» bekannt. Er gilt als einer der mutigsten und seriösesten Journalisten Vietnams. Zu Anfang der vierziger Jahre trat er dem Viet Minh bei und war Jugendkommissar in der Provinz Song Taj. 1948 verliess er die kommunistische Bewegung und wandte sich dem Lehrerberuf zu. 1960 begann er zu schreiben. Er wurde von Präsident Diem verhaftet und verbrachte zwei Jahre im Gefängnis. Seine Zeitung ist entschieden antikommunistisch und griff wiederholt die Gewalttätigkeit radikaler, von Kommunisten infiltrierter Buddhisten an. Anlässlich der buddhistischen Demonstrationen vom 6. April wurden die Geschäftsräume seiner Redaktion gestürmt.

Das Attentat gegen Chu Tu erinnert an die Ermordung des «Chin-Luan»-Redaktors To Chung am 30. Dezember 1965. Dessen hat sich der Vietcong öffentlich gerühmt. Es scheint, dass Vietcong-Leute erneut die Dreckarbeit für die Buddhisten leisten, die das Schicksal ihrer Glaubensbrüder in Nordvietnam und Tibet offenbar vergessen. Es sei denn, dass Südvietnams Buddhisten von einigen getarnten Kommunisten irregeleitet werden.

NEIN, DANKE

sagte kürzlich Herr H. L. in Solothurn, als ihm ein Geschenkabonnement des «Klaren Blicks» von einem anderen Leser des KB angeboten wurde:

Was wir sehr gut verstehen konnten, denn Herr L. ist bereits Abonnent. Pech für den Gönner.

Aber probieren Sie es doch mal bei Ihren Bekannten. Vielleicht finden Sie jemanden, der den KB noch nicht kennt und sich sehr darüber freuen würde.